



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Corona-News – unsere aktuellen Tipps

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer!

Härtefallfonds - Verbesserungen

Die Richtlinien für den Härtefallfonds wurden geändert – es wurden abermals Verbesserungen im Sinne der Antragsteller eingearbeitet. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die **Förderdauer** wird von drei auf sechs Monate erhöht, die Betrachtungszeiträume dafür auf neun Monate verlängert. Der letzte Betrachtungszeitraum ist somit der 16.11.-15.12.2020.
- Erhöhung der Förderung durch den **Comeback-Bonus**. Dieser beträgt **EUR 500,-** und wird jedem Förderwerber unter Berücksichtigung der Deckelung von EUR 2.000,- pro Monat ausbezahlt. Sofern Sie nicht Nebeneinkünfte von mehr als € 2.000 haben, bekommen Sie somit mindestens € 500,- je Monat, in welchem Sie von der Schließung bzw. von mehr als 50% Umsatzrückgang betroffen waren.
- Für die Antragstellung ist als Grundvoraussetzung eine selbständige Tätigkeit erforderlich, jedoch **keine Pflichtversicherung** nach der SVS mehr notwendig. Es muss in jedem Fall eine andere Pflichtversicherung aufgrund einer eigenen Tätigkeit bestehen, z.B. aufgrund einer Alterspension, Angestelltenverhältnis o.ä. (nicht gültig daher → Mitversicherung, Studentenversicherung).

Corona-Kurzarbeit

Seit 1.6. gibt es eine neue Sozialpartnervereinbarung. Diese gilt für Erstanträge mit Beginn der Kurzarbeit ab 1.6. und für Verlängerungsanträge ab 1.6. ab dem 4. Kurzarbeitsmonat. Die wesentlichen Punkte sind:

- Der **Verlängerungsantrag** muss innerhalb von **4 Tagen** ab Ende des Erstantrages erfolgen
- Es gibt eine **neue Sozialpartnervereinbarung**, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann: <https://www.wko.at/service/aenderungen-corona-kurzarbeit-ab-1-6-2020.html>
- Mit der Verlängerung muss jeder Dienstnehmer eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Wälsler
Daniela Trinkl

oder einen Dienstzettel erhalten.

- Die **Nettoersatzrate** 80/85/90% bleibt. Wenn aber in einem **Monat** mehr geleistet wird (z.B. 95% der Vollarbeitsstunden) als die zustehende Nettoersatzrate, steht dem Mitarbeiter ein entsprechend höherer Lohn zu. Bisher erfolgte keine Monatsbetrachtung, sondern eine **Durchrechnung** über den **ganzen Kurzarbeitszeitraum** (im Regelfall 3 Monate).
- Die Arbeitszeit muss weiterhin zwischen 10% und 90% liegen, kann aber auch einige Wochen ganz entfallen. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Arbeitszeit anordnen, über die **Arbeitszeitänderungen** müssen die Sozialpartner künftig nicht mehr verständigt werden, der Arbeitnehmer jedoch 3 Tage im Vorhinein informiert werden.
- Das bisher gültige Kurzarbeitsmodell hatte Unternehmen mit höherer Auslastung besser gefördert als jene mit geringerer Auslastung. Der Grund dafür ist, dass seitens des AMS **Ausfallstunden** auch **über der Nettoersatzrate** (80%/85%/90%) **gefördert** werden. Das heißt, wenn ein Mitarbeiter mit 80% Nettoersatzrate auch tatsächlich 80% arbeitet, so zahlt der AG dem AN diese 80% des Nettolohnes, was grundsätzlich genau dem entspricht, was der Mitarbeiter tatsächlich leistet. Der AG erhält aber seitens des AMS die Ausfallstunden gefördert (zB: MA mit 40 Wochenstunden hat bei einer Arbeitsleistung von 80% acht Ausfallstunden). Dadurch erhält der AG eine Förderung für etwas, wofür ihm aber kaum Kosten erwachsen sind. Für die Verlängerungsanträge wird nunmehr eine neue Berechnungsformel für die **Kurzarbeitsförderung** entwickelt, die eine derartige **Überförderung** verhindern soll. Da monatsweise pauschal die Nettoersatzrate je Ausfallstunde vom AMS ausbezahlt wird, wird es bei der verlängerten Kurzarbeit in vielen Fällen **im nach hinein** zu **Teiltrückforderungen** der AMS-Beihilfe kommen! Dies sollte im Finanzplan berücksichtigt werden. Wir werden Sie über die geschätzte **Größenordnung** der **Rückforderungen** laufend informieren.
- Der **Beschäftigtenstand** muss grundsätzlich weiterhin gehalten werden, mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. der Gewerkschaft oder des AMS-Regionalbeirates kann die **Behaltspflicht** nach der Kurzarbeit jedoch aufgehoben werden.

Aufgrund der regen Inanspruchnahme der Kurzarbeitsbeihilfe ist in den nächsten Monaten mit verstärkten Prüfungen bezüglich Kurzarbeit zu rechnen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der **korrekten Führung** der **Arbeitszeitaufzeichnungen**.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Fixkostenzuschuss - Neuerungen

Die neuen Richtlinien zum Fixkostenzuschuss sehen erste Verbesserungen vor:

- Die **Untergrenze** für die Beantragung ist gesunken. Der **Fixkostenzuschuss** wird nun bereits ab einer Gesamtförderhöhe von **EUR 500,-** gewährt (vorher: EUR 2.000,-).
- Die Auszahlung kann weiterhin in drei Tranchen beantragt werden, es wird jedoch bei sofortiger Beantragung eine **erste Tranche in Höhe von 50%** des errechneten Zuschusses sofort ausbezahlt.
- Sollte sich ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** befinden (nach der EU-VO) darf ein Antrag dennoch gestellt werden, solange kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger nicht erfüllt sind (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung).
- Die Förderung aus dem **Härtefallfonds** wird **nicht** auf den Fixkostenzuschuss **angerechnet**.
- **Ausgenommen** von der Beantragung sind **neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 16.3.2020 noch **keine Umsätze** hatten.
- Unternehmen, die einen Fixkostenzuschuss von unter 12.000,- beantragen, dürfen zusätzlich zu den laufenden Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung und Jahresabschlusserstellung „Corona-bedingte“ **Steuerberatungskosten** (zB für die Beantragung von Förderungen und Garantien) von maximal EUR 500,- ansetzen.

Steuerfreie Corona-Prämie Mitarbeiter € 3.000,--

Laut den aktuellen Informationen aus dem Finanzministerium bezüglich der bis zu € 3.000,-- steuerfreien Corona-Prämie (siehe unsere Information vom 6.4.2020) gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Bonuszahlung kann allen **nicht-selbständigen Dienstnehmern** ausbezahlt werden
- Es gibt **KEINE** Einschränkung auf **Branchen** oder systemrelevante Tätigkeiten



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

- Bonuszahlungen sind auch in Verbindung mit **Kurzarbeit** möglich
- Die Prämie kann einmalig oder auch auf **mehrere Monate** aufgeteilt abgerechnet werden
- Die Bonuszahlung kann auch in Form von **Gutscheinen** erfolgen
- Ganz steuerfrei ist die Prämie leider nicht. Es fallen **Lohnnebenkosten** in Höhe von rund 7% an (DB/DZ/KommSt)
- Die Prämie darf nicht **an Stelle** einer ansonsten immer wieder bezahlten Prämie bezahlt werden

Als Begründung reicht laut Finanzministerium, dass der Zusammenhang mit Covid-19 dokumentiert werden kann. Nach diesen Informationen kann die Auszahlung der **Bonuszahlungen für alle Betriebe in Frage kommen**, egal ob wegen Erschwernis durch Maskenpflicht, erhöhter Arbeitsbedarf, erhöhtes Ansteckungsrisiko durch Kundenkontakt, erhöhtes Stressaufkommen, Treue des Mitarbeiters in Krisensituation etc. Es ist jedoch keine Eile bezüglich Auszahlung notwendig, da die steuerfreie Auszahlung noch bis Jahresende 2020 möglich ist.

Neustart-Bonus

Mit dem Neustart-Bonus sollen bisher als arbeitslos gemeldete Personen gefördert werden, die freiwillig einen Teilzeitjob annehmen. Das Gehalt soll für maximal 28 Wochen vom AMS auf 80% des letzten Nettolohns aufgestockt werden. Dies ist vorerst ein Richtwert, die genaue Beihilfenhöhe wird im Zuge der Umsetzung festgelegt. Die Umsetzung soll **im Laufe des Juni** erfolgen und gilt auch für **Beschäftigungsverhältnisse, die ab diesem Zeitpunkt beginnen**. Die **rückwirkende Förderung** von bereits eingestelltem Personal ist **nicht möglich!**

Damit sollen Betriebe unterstützt werden, die aufgrund der bisher noch geringeren Auslastung die Mitarbeiter noch nicht voll anstellen können. Interessant ist dies insbesondere im Bereich der Tourismus- und Gastgewerbebetriebe, aber auch für andere Betriebe, die ihr Personal zurückholen wollen, obwohl sie noch nicht voll ausgelastet sind.

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

Die Einrichtung eines Non-Profit-Unterstützungsfonds wurde im Nationalrat beschlossen. Dieser soll Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträger, an denen diese beteiligt sind unter bestimmten Voraussetzungen fördern, die

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen oder
- Aufgaben, die nach den landesgesetzlichen Vorschriften der Feuerwehr obliegen, wahrnehmen oder
- eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft darstellen.

Damit sollen insbesondere **Vereine** unterstützt werden, die während der Corona-Krise in finanzielle Bedrängnis gekommen sind. Keine Förderung erhalten politische Parteien, sowie Gesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mehr als 50% der Anteile des Grund- oder Stammkapitals halten und beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors.

Covid-19 Fonds für Künstler

Für Künstler, die den Härtefallfonds der WKO nicht in Anspruch nehmen können und auch keine privaten Leistungen von Versicherung zur Abdeckung der Corona-bedingten Ausfälle haben, können einen Antrag auf Förderung nach dem **Covid-19 Fonds für Künstler** stellen. In der Phase 1 gibt es hier EUR 1.000,-, an der Phase 2 wird noch gearbeitet.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Wirte-Hilfspaket

Folgende angekündigten Maßnahmen zur Entlastung der Gastronomie wurden bereits beschlossen:

- Die Höchstgrenze für **Essensgutscheine**, die beim Arbeitnehmer steuerfrei bleiben, wurde von EUR 4,40 auf **EUR 8,-** (zum Konsum im Gasthaus) bzw. von EUR 1,10 auf **EUR 2,-** (für Lebensmittelgeschäfte) angehoben (auch für den Zeitraum nach 31.12.2020)
- **Geschäftsessen** sind bis zu **75% steuerlich absetzbar**, wenn sie im Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 anfallen.
- Senkung der Umsatzsteuer von 20% auf **10%** für **nichtalkoholische Getränke** für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020.
- Abschaffung der Schaumweinsteuer (auch für den Zeitraum nach 31.12.2020).

Zahlungserleichterungen

Die Entrichtung von Abgaben kann beim Finanzamt noch bis 30.9.2020 gestundet werden, bzw. eine Ratenzahlung ohne Festsetzung von Stundungszinsen beantragt werden.

Im Nationalrat wurde beschlossen, dass dem Dienstgeber für Beiträge **Mai** bis **Dezember** 2020 auf Antrag bei der ÖGK bis zu drei Monaten Stundungen gewährt werden kann, wenn die Beiträge aufgrund der Liquiditätsbelastung wegen der Coronavirus-Pandemie nicht entrichtet werden können. Die gestundeten **verzugszinsfreien** Beiträge sind spätestens am 15. Jänner 2021 einzuzahlen. Mit entsprechender Begründung soll danach eine weitere Ratenzahlung bis längstens Dezember 2021 möglich sein.

Aufgrund der Beeinspruchung des 2. Finanz-Organisationsreformgesetzes, welches auch die Verlängerung der SV-Beitragsstundungen enthält, wird erwartet, dass sich das Inkrafttreten der Gesetzesänderung um einige Wochen **verzögern** wird.

Laut ÖGK-Meldung erfolgen für die betroffenen Beitragszeiträume bei coronabedingten Zahlungsschwierigkeiten bis auf weiteres weder **Mahnungen** noch **Einbringungsmaßnahmen** durch die ÖGK.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Allgemeine Hinweise

Wir möchten darauf hinweisen, dass sämtliche Informationen dem Stand vom 8.6.2020 entsprechen. Laufende Änderungen bei sämtlichen Förderungen sind jederzeit möglich, wie wir in den letzten Wochen verfolgen konnten.

Insbesondere beim **Fixkostenzuschuss** empfehlen wir jedenfalls die Buchhaltung Juni 2020 abzuwarten bzw. wenn finanziell möglich überhaupt bis **19.8.2020** zuzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt kann bei Vorliegen aller Daten aus der Buchhaltung bereits der **gesamte Fixkostenzuschuss** beantragt werden, womit in jedem Fall Verwaltungsaufwand gespart werden kann. Außerdem sind auch **Änderungen** beim Fixkostenzuschuss nicht ausgeschlossen, weshalb eine spätere Antragstellung für sinnvoll befunden wird.

Wir erledigen gerne die Berechnungen und die Beantragung für Sie und ersuchen Sie, die neue Mailadresse fixkostenzuschuss@wesonig.at zu nutzen. Dort erreichen Sie uns für Rückfragen hinsichtlich des Fixkostenzuschusses und können uns bekanntzugeben, dass wir den Antrag für Sie stellen sollen. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Förder-Team meldet sich dann ehest möglich bei Ihnen, um die weiteren Details der Beantragung mit Ihnen zu besprechen.

Gerne sind wir auch persönlich erreichbar:

Fr. Mag. Daniela Trinkl, daniela.trinkl@wesonig.at, 03172/3780-314

Hr. Markus Peischl, Msc, markus.peischl@wesonig.at, 03382/52506-290

Fr. Simone Höller, simone.hoeller@wesonig.at, 03172/3780-247

Fr. Jutta Urschler, jutta.urschler@wesonig.at, 03382/52506-254

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wesonig + Partner

12.06.2020